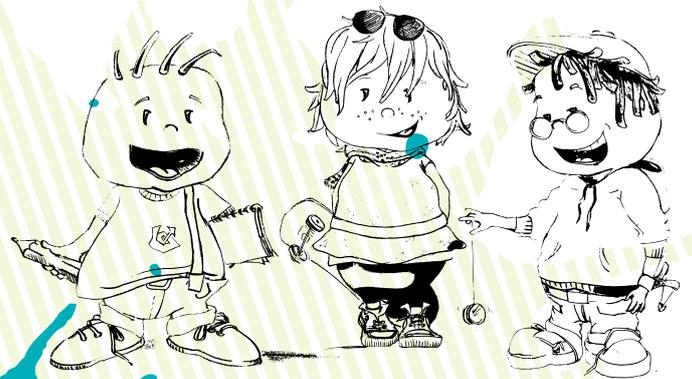


[SATZUNG]

DES KJG DIÖZESANVERBANDES REGENSBURG



STAND
NOVEMBER 2022

»Tradition ist nicht das Halten der Asche,
sondern das Weitergeben der Flamme«

-THOMAS MORUS-

Satzung des KjG Diözesanverbandes Regensburg

Inhalt

0 Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde	4
1. KjG in der Pfarrgemeinde / Ortsgruppe	4
1.1 Mitglieder	5
1.1.1 Aktive Mitgliedschaft.....	5
1.1.2 Passive Mitgliedschaft.....	5
1.2 Die Pfarrgemeinschaft	6
1.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft.....	6
1.2.2 Ausschluss der Pfarrgemeinschaft.....	7
1.2.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft.....	7
1.3 Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft	7
1.3.1 Die Mitgliederversammlung	7
1.3.2 Die Pfarrleitung	8
1.3.3 Das Orga-Team	9
1.3.4 Die Pädagogische Leitungsrunde.....	10
1.3.5 Der Kindersenat.....	10
2 KjG auf mittlerer Ebene	11
2.1 KjG Arbeitsgemeinschaften	11
2.2 KjG Bezirksverbände	12
3 KjG in der Diözese	12
3.1 Gemeinnützigkeit.....	12
3.2 Die Organe des Diözesanverbandes.....	13
3.2.1 Die Diözesankonferenz	13
3.2.2 Der Diözesanausschuss	15
3.2.3 Die Diözesanleitung.....	16
3.3 Auflösung des Diözesanverbands	17
4 Schlussbestimmungen	18
 ANHÄNGE	
Geschäftsordnung der Diözesankonferenz.....	20
Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	24
Vorgehensweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	27

Bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Jugendarbeit wird auf den entsprechenden Anhang am Ende der Satzung verwiesen.

0 Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen (Mitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Jugendverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art von Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. KjG in der Pfarrgemeinde / Ortsgruppe

Eine Ortsgruppe ist wie eine Pfarrgemeinschaft zu behandeln, jedoch ist sie nicht an eine Pfarrei gebunden. Im Folgenden wurde auf die explizite Nennung der Ortsgruppe verzichtet.

1.1 Mitglieder

Mitglied in der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die*der Einzelne wird Mitglied der KjG Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird von der jeweiligen Ebene festgelegt und erhoben.

Besteht keine Anbindung an eine Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe, kann der*die Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Diözesanleitung angenommen wird.

Eine Mitgliedschaft in der KjG kann als aktive oder passive Mitgliedschaft erworben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bzw. Diözesanleitung bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung bzw. Diözesanleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung bzw. Diözesankonferenz Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

1.1.1 Aktive Mitgliedschaft

Als aktives Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teil.

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.

1.1.2 Passive Mitgliedschaft

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Der Mitgliedsbeitrag verbleibt bei der jeweiligen Ebene.

Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden.

Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.

1.2 Die Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG Pfarrgemeinschaft.

Sie ist Mitglied im Diözesanverband der KjG. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Jugendverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde (KjG) Pfarrgemeinschaft/Ortsgruppe N.N.“. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Die KjG Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die Leiter*innen der Teams, Gruppen, Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die Pfarrleitung nach Anhörung der Pädagogischen Leitungsrunde berufen.

Die KjG Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die KjG Pfarrgemeinschaft kann einen Pfarrbeitrag erheben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt durch die Pfarrleitung oder deren Delegierte.

1.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die KjG Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Pfarsatzung geben. Existiert keine eigene Satzung, gilt die der nächsthöheren Ebene. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- Die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- Die Zugehörigkeit zum BDKJ

Und gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Pfarrleitung
- Den Kindersenat

Diese Satzung kann gemäß der nachfolgenden Paragraphen enthalten:

- Das Orga-Team
- Die Pädagogische Leitungsrunde

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung.

Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.

1.2.2 Ausschluss der Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer KjG Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Arbeitsgemeinschaftsleitung. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene KjG Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.

1.2.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

Zu einer Auflösungsversammlung der KjG Pfarrgemeinschaft muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Der Auflösung der KjG Pfarrgemeinschaft müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Das Vermögen der KjG Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Diözesanverband.

Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KjG Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt im Falle eines Ausschlusses sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die KjG Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Ist dies nicht der Fall, fällt das verwaltete Vermögen an den Diözesanverband.

1.3 Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft

Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Pfarrleitung, die Pädagogische Leitungsrunde, das Orga-Team und der Kindersenat.

1.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Diözesanverbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaft.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - o die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - o die Finanzen der KjG Pfarrgemeinschaft
 - o die Pfarsatzung
 - o die Jahresplanung
 - o den Pfarrbeitrag
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der Kassenprüfenden
- Wahl des Kindersenates
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- Die Mitglieder der KjG Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- Ein*e Hauptamtliche*r der Pfarrei
- Ein Mitglied des Sachausschuss Jugend der Pfarrei
- Ein Mitglied des Kreisvorstandes des BDKJ
- Ein Mitglied der Leitung der zuständigen Arbeitsgemeinschaft der KjG
- Ein*e Vertreter*in des Diözesanverbandes der KjG
- Die nicht stimmberechtigten Mitglieder der KjG Pfarrgemeinschaft

Einberufung, Ablauf und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pädagogische Leitungsrunde, der Kindersenate oder 1/5 der Mitglieder dies beantragen. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen über Abwahl der Pfarrleitung und Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt im Übrigen die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz sinngemäß. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.

1.3.2 Die Pfarrleitung

Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung¹ der KjG Pfarrgemeinschaft. Dabei ist jedes Mitglied der Pfarrleitung alleine vertretungsberechtigt.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Pädagogischen Leitungsrunde, des Orga-Teams und des Kindersenates
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Vertretung der KjG Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit anderen KjG Pfarrgemeinschaften

¹ vgl. §26 BGB

- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Jugendverbänden
- Zusammenarbeit mit den in den Pfarreien tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen)
- Einbringen von Spiritualität

Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht² zu besetzen, ihr gehören mindestens an:

Stimmberechtigt:

- 5 Pfarrleiter*innen (2 männlich, 2 weiblich, 1 divers)
- 2 Geistliche Leiter*innen unterschiedlichen Geschlechts³

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten² Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB)⁴ zur Wahl zugelassen werden.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n oder mehrere Kassierer*innen berufen. Mit dem Amt des*der Kassiers*in sind keine zusätzlichen Stimmrechte verbunden.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Sind alle Stellen der Pfarrleitung vakant, so dürfen deren Aufgaben von der Diözesanleitung übernommen werden. In diesem Fall hat die Diözesanleitung die Möglichkeit eine Stimme bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

1.3.3 Das Orga-Team

Aufgaben des Orga-Teams

Das Orga-Team berät im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen ab, unbenommen der Letztverantwortung der Pfarrleitung.

Dem Orga-Team sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG Pfarrgemeinschaft
- Gewinnung von Leiter*innen und freien Mitarbeitenden

² Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

³ Das Amt der Geistlichen Leitung kann von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.

⁴ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Zusammensetzung und Einberufung des Orga-Teams

Mitglied des Orga-Teams kann jedes Mitglied der Pfarrgemeinschaft werden. Das Orga-Team trifft sich nach Bedarf und wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

1.3.4 Die Pädagogische Leitungsrunde

Aufgaben der Pädagogischen Leitungsrunde

Die Pädagogische Leitungsrunde dient den Leiter*innen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen als Ort für:

- Erfahrungsaustausch
- Weiterbildung
- Informationen über die Situation der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrgemeinde
- Reflexion der Gruppenarbeit und des eigenen Leistungsverhaltens

Zusammensetzung und Einberufung der Pädagogischen Leitungsrunde

Zur Pädagogischen Leitungsrunde gehören:

- Die Pfarrleitung
- Die Leiter*innen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen

Gäste können von der Pädagogischen Leitungsrunde eingeladen werden.

Die Pädagogische Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

1.3.5 Der Kindersenat

Der Kindersenat dient der Kindermitbestimmung in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen. In den Kindersenat können Dauermitglieder der KjG Pfarrgemeinschaft gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl unter 13 Jahre alt sind.

Die Mitglieder des Kindersenats werden auf der Mitgliederversammlung von den unter 13 Jahre alten Dauermitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Aufgaben des Kindersenates

Zu den Aufgaben des Kindersenats gehören:

- Anliegen von Kindern in Pfarrleitungs- und Pädagogischer Leitungsrunde einbringen
- Beratende Funktion bei Aktionen und Veranstaltungen für Kinder in der KjG Pfarrgemeinschaft

Zusammensetzung und Einberufung des Kindersenats

Der Kindersenat ist geschlechtergerecht⁵ zu besetzen, ihm gehören mindestens an:

- 2 männliche Kinder
- 2 weibliche Kinder
- 1 diverses Kind

⁵ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Die Aufgaben des Kindersenates können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten⁶ Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Der Kindersenat wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet.

2 KjG auf mittlerer Ebene

2.1 KjG Arbeitsgemeinschaften

Die KjG Pfarrgemeinschaften des Diözesanverbandes können zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf der mittleren Ebene Arbeitsgemeinschaften bilden.

Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde (KjG) Arbeitsgemeinschaft N.N.“. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Vordringliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaft hat keine Beitragshoheit.

Alle beteiligten KjG Pfarrgemeinschaften müssen der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG, sowie der Satzung der KjG Diözesanverband Regensburg eine eigene Satzung geben. Die Satzungsgebung muss einstimmig auf einer Konferenz der beteiligten Pfarreien beschlossen werden. Satzungsänderungen sind dann mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- Die Mitgliedschaft im KjG Diözesanverband Regensburg
- Die Zugehörigkeit zum BDKJ
- Eine mindestens jährlich stattfindende Konferenz der beteiligten Pfarrgemeinschaften, bei der die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG Diözesanverband Regensburg gilt
- Die Wahl einer geschlechtergerecht⁶ zu besetzenden Leitung

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend. Zur Satzungsgebung ist die Diözesanleitung anzuhören.

Der Arbeitsgemeinschaftskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der beteiligten KjG Pfarrgemeinschaften
- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen der Arbeitsgemeinschaft
- Planung von Schulungen für die Verantwortlichen der KjG Pfarrgemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen der Arbeitsgemeinschaft
- Entgegennahme des Berichtes der Arbeitsgemeinschaftsleitung

⁶ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

2.2 KjG Bezirksverbände

Der Diözesanverband kann sich in Bezirksverbände gliedern. Dafür gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes.

3 KjG in der Diözese

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KjG Pfarrgemeinschaften in der Diözese.

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

Er führt den Namen „Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Regensburg“, auch kurz KjG Diözesanverband Regensburg, mit Sitz in Regensburg. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Der Diözesanverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften der KjG Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

3.1 Gemeinnützigkeit

Der KjG Diözesanverband Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des KjG Diözesanverbandes Regensburg ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO), des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Wahrnehmung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit insbesondere in der Diözese Regensburg in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten selbst,
- die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen,
- die Förderung demokratischen, gleichberechtigten und solidarischen Engagements, das sich gegen jede Art von Ausgrenzung oder Unterdrückung von Menschen wendet,
- die Förderung einer ökologisch verantworteten Lebensweise um die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage einzudämmen,
- die nationale und internationale Zusammenarbeit um partnerschaftlich und solidarisch für eine weltweite Etablierung von gleichen und gerechten Lebensbedingungen für alle Menschen einzustehen,

- die Schaffung von Raum für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Gruppierungen:
 - um Begegnungen und Beziehungen zu fördern und durch gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln das Zugehörigkeitsgefühl und die Glaubensgemeinschaft zu stärken
 - zur ständigen Wertorientierung und Wertschätzung innerhalb der Gruppierung und der Kirche
 - zur Standortüberprüfung und Entwicklung von Lebensperspektiven in Einheit mit einem selbstverantworteten religiösen Lebens
 - zur Ermutigung soziale, politische und pädagogische Verantwortung zu übernehmen und persönliche Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln
 - zur Schaffung von Impulsen und Möglichkeiten zur Entwicklung eines demokratischen Zusammenwirkens und Handelns in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten in einer globalisierten Welt.

Der KjG Diözesanverband Regensburg darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) verwirklichen.

Der KjG Diözesanverband Regensburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des KjG Diözesanverbandes Regensburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KjG Diözesanverbandes Regensburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.2 Die Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des KjG Diözesanverbandes Regensburg sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

3.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des KjG Diözesanverbandes Regensburg. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Bundesverbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.

Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - o die Diözesansatzung
 - o den Diözesanbeitrag
 - o die Jahresplanung
 - o das Schulungsprogramm
 - o gemeinsame Aktionen
 - o die Einrichtung und Auflösung von diözesanen Teams und Arbeitsgruppen
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses

- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl:
 - o der Diözesanleitung
 - o des Diözesanausschusses
 - o des Wahlausschusses
 - o der Kassenprüfung
 - o der Delegierten für die Bundeskonferenz, den Bundesrat und die Mitgliederversammlungen der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. und sowie für die Diözesanversammlung des BDKJ
 - o der Delegierten der Mitgliederversammlung der KjG Landesstelle e.V., sofern die Diözesanleitung unbesetzt ist
 - o ggf. der Mitglieder von Sachausschüssen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses

Ausschüsse

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht⁷ besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen.

Den Vorsitz der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Diözesanleitung inne, dieser kann delegiert werden.

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht⁷ zu besetzen. Den Vorsitz des Wahlausschusses hat ein Mitglied der Diözesanleitung inne, dieser kann delegiert werden.

Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 2 Delegierte pro KjG Pfarrgemeinschaft
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Delegation ist folgendermaßen zu besetzen:

- 2 Mitglieder der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder Mitgliederversammlung Delegierte unterschiedlichen Geschlechts

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten⁷ Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Hat eine KjG Pfarrgemeinschaft bis drei Wochen vor der Diözesankonferenz nicht die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres an den Diözesanverband bezahlt, so ruht ihr Stimmrecht.

Sollte die Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden, so muss eine KjG Pfarrgemeinschaft zusätzlich zum selben Zeitpunkt mindestens 35 Prozent der Mitgliedsbeiträge des aktuellen Jahres an den Diözesanverband gezahlt haben, sonst ruht ihr Stimmrecht ebenso.

Wenn das Stimmrecht einer KjG Pfarrgemeinschaft ruht, so bedeutet das, dass die von ihr Delegierten nicht stimmberechtigt sind. Diese gelten im Sinne der Satzung als beratende Mitglieder.

⁷ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Beratende Mitglieder sind:

- Die Diözesanreferent*innen
- Die Mitglieder des Diözesanausschusses
- Ein Mitglied von Sachausschüssen und diözesanen Projektgruppen
- Ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- Ein*e Vertreter*in des Landesvorstandes der KjG-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
- Ein Mitglied des BDKJ Diözesanvorstandes
- Der*die Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Katholischen jungen Gemeinde in der Diözese Regensburg e.V.
- Je ein Mitglied der diözesanen Teams und Arbeitsgruppen⁸
- Je ein Mitglied der Leitung der Arbeitsgemeinschaften der Pfarreien⁸

Gäste können von der Diözesanleitung eingeladen werden.

Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrgemeinschaften dies beantragen.

Der Ablauf der Diözesankonferenz regelt sich nach der Geschäftsordnung.

Änderung der Satzung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

3.2.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des KjG Diözesanverbandes Regensburg.

Aufgaben des Diözesanausschusses

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen⁹

Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 4 weibliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben.

⁸ Das jeweilige Mitglied muss Dauermitglied im KjG Diözesanverband Regensburg sein

⁹ Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht

- 4 männliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben.
- 1 diverses Mitglied der Pfarrleitungen bzw. Mitglied einer Pfarrgemeinschaft, das von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten hat.
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Von den acht Personen, die nicht zur Diözesanleitung gehören, sind bis zu zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Geistliche Leitung¹⁰.

Beratende Mitglieder sind:

Die Diözesanreferent*innen

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)¹¹ sind. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung sind, muss aber mindestens eine Person, unabhängig des Geschlechts, voll geschäftsfähig sein.

Gäste können von der Diözesanleitung oder dem Diözesanausschuss eingeladen werden.

Die Vertretungen der Pfarrgemeinschaften werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für den Diözesanausschuss erlischt die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss.

Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

3.2.3 Die Diözesanleitung

Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung führt die Geschäfte und vertritt den KjG Diözesanverband Regensburg in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Verbandes, sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene

¹⁰Das Amt der Geistlichen Leitung kann von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Eine männliche Geistliche Leitung kann in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinieren, katholischen Priestern wahrgenommen werden.

¹¹ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

- Vertretung des Diözesanverbandes in der Landesarbeitsgemeinschaft der KjG
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen, Sachbearbeitende sowie Mitarbeitende berufen.

Zusammensetzung der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören:

- 3 weibliche Mitglieder
- 3 männliche Mitglieder
- 1 diverses Mitglied

Von diesen sieben Personen sind bis zu zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Geistliche Leitung¹².

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Kann eine Stelle der Geistlichen Leitung nicht besetzt werden, kann eine weitere Diözesanleitung gewählt werden. Kann keine der beiden Geistlichen Leitungsstellen besetzt werden, entscheidet die Diözesankonferenz, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Den Mitgliedern der Diözesanleitung werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder der Diözesanleitung können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung des Diözesanausschusses.

Kontakt zu KjG Pfarrgemeinschaften

Die Wahrnehmung der Kontakte zu den KjG Pfarrgemeinschaften ist Aufgabe von Diözesanleitung und gewähltem Diözesanausschuss. Bei Bedarf können weitere interessierte KjG Mitglieder, vorzugsweise mit Erfahrung in der KjG Pfarreiarbeit, mit dieser Aufgabe betraut werden.

3.3 Auflösung des Diözesanverbandes

Zu einer Auflösungsversammlung des KjG Diözesanverbandes Regensburg muss mindestens 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung hinzuzufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das weitere Vorgehen im Falle der Auflösung regelt die Satzung des Bundesverbandes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KjG Diözesanverbandes Regensburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an den Bundesstelle der KjG e.V. (Carl-Mosters-Platz 1 - 40477 Düsseldorf), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Nr. 3.1.2 zu verwenden hat.

¹²Das Amt der Geistlichen Leitung kann von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Eine männliche Geistliche Leitung kann in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinieren, katholischen Priestern wahrgenommen werden.

4 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die kleine Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Regensburg 2022 und nach Zustimmung durch die Bundesleitung der KjG in Kraft.

ANHÄNGE

zur Satzung des KjG Diözesanverbandes Regensburg

Anhang zur Satzung
der Katholischen Jungen Gemeinde
Diözesanverband Regensburg

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch den Diözesanausschuss.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die Vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§4 Tagungsform

Die Diözesankonferenz kann auf einzelfallbezogenen Beschluss auch über Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) tagen. Mischformen sind zulässig. Der entsprechende Beschluss wird durch die Diözesankonferenz selbst oder den Diözesanausschuss getroffen.

§5 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§6 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz anwesend.

§7 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer und diverse Delegierte nur durch diverse Personen vertreten werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§8 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Die*der jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie*er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Die*der Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§9 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, diözesanen Teams und Ausschüssen gestellt werden.

Anträge sind mit Begründung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und den Mitgliedern der Diözesankonferenz drei Wochen vorher zuzuleiten.

Es gibt folgende Sonderformen mit diesen Regularien:

- Satzungsänderungsantrag: vgl. regulärer Antrag
- Antrag auf Abwahl von einzelnen Diözesanleitung- bzw. Diözesanausschussmitgliedern:

vgl. regulärer Antrag

- Initiativantrag: kann jederzeit gestellt werden, bedarf zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz
- Änderungsantrag zu bestehendem Antrag: kann jederzeit gestellt werden

§10 Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung
- die Berichte des Diözesanausschusses
- die Berichte der diözesanen Teams

§11 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sowie kein Geschlecht mehr als 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausmacht.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann außer der Schließung der Konferenz kein Beschluss gefasst werden. Die Beratungen können aber gemäß der Tagesordnung und den durch die Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen fortgesetzt werden. Solange die Diözesankonferenz nicht geschlossen wurde, kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

§12 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§13 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegensprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§14 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Es werden geschlechtergetrennte Redner*innenlisten geführt. Diese Listen werden im Wechsel aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die*der Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der*des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

§15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redner*innenliste

- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende verbindlich.

§16 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§17 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnungen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§18 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte. Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und für Sachausschüsse der Diözesankonferenz gilt: Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten Kandidat*innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der Stimmen ausmachen.

§19 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat*innen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Die dem Wahlausschuss bekannten Kandidat*innen sind den Mitgliedern der Diözesankonferenz drei Wochen vorher zu benennen. Der Wahl geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als zwei Drittel Neinstimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist die*der Kandidat*in nicht gewählt.

Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§20 Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesankonferenz bzw. des Diözesanausschusses sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und vier Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§21 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Diözesanausschuss.

§23 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen. Eine explizite Tagungsform kann gewünscht werden, der Diözesanausschuss prüft, ob diese in vertretbarer Zeit realisierbar ist und entscheidet abschließend darüber. Er ist angehalten dem Wunsch nachzugehen. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§24 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§25 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die große Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Regensburg 2022 in Kraft.

Anhang zur Satzung
der Katholischen Jungen Gemeinde
Diözesanverband Regensburg

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pfarrleitung.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung beraten und beschlossen.

§4 Tagungsform

Die Mitgliederversammlung kann auf einzelfallbezogenen Beschluss auch über Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) tagen. Mischformen sind zulässig. Der entsprechende Beschluss wird durch die Mitgliederversammlung selbst oder die Pfarrleitung, nach Möglichkeit in Absprache mit der pädagogischen Leitungsrunde, getroffen.

§5 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen.

§6 Öffentlichkeit

Personaldebatten sind nicht öffentlich. In Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend. Alle, die im jeweiligen Wahlgang kandidieren, müssen die Personaldebatte verlassen.

§7 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von einzelnen Mitgliedern, der Pfarrleitung, dem Orga-Team, der Pädagogischen Leitungsrunde und dem Kindersenat gestellt werden. Die Anträge mit Begründungen können vor und während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich zuzuleiten.

§9 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

§10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder gestrichen werden.

§11 Schluss der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegenguzusprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag vor und dieser allen übrigen Anträgen.

§12 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Es werden geschlechtergetrennte Redner*innenlisten geführt. Diese Listen werden im Wechsel aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der*die Vorsitzende kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweise zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Beratungen befassen; das sind:

- 1) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 2) Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- 3) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 4) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 5) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 6) Antrag auf Nichtbefassung
- 7) Hinweis zur Geschäftsordnung
- 8) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung einer*s Gegenredenden sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§15 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§16 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte. Gewählt sind die meistgenannten Kandidierenden, jedoch müssen diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.

Die Mitglieder des Kindersenats werden von den bis einschließlich 12 Jahre alten aktiven Mitgliedern gewählt.

§17 Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Pfarrleitung

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Pfarrleitung sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Zur Abwahl von Pfarrleitungsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§18 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Pfarrleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§19 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Pfarrleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Pfarrleitung benachrichtigt die Mitglieder der Mitgliederversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet die Pfarrleitung.

§20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pädagogische Leitungsrunde, der Kindersenat oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine explizite Tagungsform kann gewünscht werden, die Pfarrleitung prüft, ob diese in vertretbarer Zeit realisierbar ist und entscheidet abschließend darüber. Sie ist angehalten dem Wunsch nachzugehen. Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§21 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§22 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die große Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Regensburg 2022 in Kraft.

Vorgehensweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

0. Grundsätzlich wird der Kreis der mit dem Verdachtsfall betrauten Personen so klein wie möglich gehalten. Aus Gründen des Opfer- und Täter*innenschutzes werden Informationen und insbesondere Namen streng vertraulich behandelt.
1. Besteht der Verdacht, dass ein Mitglied sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist, holen sich ehrenamtliche Mitarbeiter*innen Unterstützung bei der Diözesanleitung, den Bildungsreferent*innen oder bei ausgewiesenen Fachberatungsstellen.
2. Besteht eine begründete Vermutung, dass ein Mitglied sexualisierte Gewalt auf andere ausübt, müssen umgehend die Diözesanleitung oder die Bildungsreferent*innen informiert werden. Die Diözesanleitung und die Bildungsreferent*innen klären das weitere Vorgehen mit professioneller Unterstützung.
3. „Im begründeten Verdachtsfall sind Hauptberufliche und Ehrenamtliche Mitarbeitende sofort von deren Tätigkeit zu entbinden.“ (Prävention sexueller Gewalt in der KJG, Grundsatzinformationen für Pfarreien der LAG Bayern)
4. Der Leitfaden der KJG LAG Bayern zur Prävention sexueller Gewalt dient als Orientierung zur Vorgehensweise.
5. Alle Schritte müssen schriftlich in einem Handlungsprotokoll festgehalten werden und von der gesamten Diözesanleitung unterschrieben werden.
6. Der Verbandsausschluss ist als letzte Maßnahme anzusehen, die ergriffen werden kann.

KjG-DIÖZESANSTELLE
OBERMÜNSTERPLATZ 10
93047 REGENSBURG
TEL.: 0941/597-2262
0941/597-2334

MAIL: BRIEFKASTEN@KJG-REGENSBURG.DE
WEB: WWW.KJG-REGENSBURG.DE

